Neues Wiener Tagblatt
3. /II. 1917

51

Länderautonomie.

I.

Die Neigung zur Kritik öffentlicher Einrichtungen ist in Oesterreich stark, aber das Bestreben, die Ursachen und Grundlagen der Mängel zu finden, ist gering. Das Interesse haftet an oberflächlichen Symptomen und findet in Phrasen und Personalklatsch allzu leicht seine Befriedigung; ja man hat oft den Eindruck, daß die Kritik weniger durch den Wunsch zu bessern als durch Freude am Skandal belebt wird. Die Kenntnis der wahren Ursachen der österreichischen Mißstände ist daher wenig verbreitet, und bedeutende, berufene Personen haben hinwiederum nicht die Neigung, sich auf dem üblichen Niveau in das öffentliche politische Getriebe einzulassen.

Es ist daher ein großes Verdienst der im Manzschen Verlage von Bernatzik, Hussarek, Lammasch und Menzel herausgegebenen, von Kelsen redigierten „Oesterreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht", daß sie in einer Sondernummer („Länderautonomie") den Versuch gemacht hat, über eine der wahren Kernfragen der österreichischen Verfassung und Verwaltung — die Länderautonomie — eine vornehme und hochstehende Auseinandersetzung durchzuführen. Rechtslehrer aller Hochschulen Oesterreichs haben sich an dieser Arbeit, die Professor Lamp (Innsbruck) mit Recht als „vaterländisches Unternehmen" bezeichnet, beteiligt. Das Ergebnis ist ein doppeltes: Es ist nicht nur eine wertvolle Arbeit geleistet worden, sondern es sind auch berufene und kundige Männer aller Nationen zur Teilnahme an der Lösung eines juristisch-politischen Problems angeregt worden, ohne die eine Erneuerung Oesterreichs nicht denkbar ist.

Das Problem liegt folgendermaßen: Das Kaiserturm Oesterreich besteht aus siebzehn Kronländern, die in Größe, kultureller Entwicklung, finanzieller Leistungsfähigkeit, nationaler Zusammensetzung und dergleichen voneinander wesentlich verschieden sind. Jedes Kronland hat in beschränktem Umfang seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung, die mit der des Gesamtstaates konkurriert. Dadurch wird die Sonderart der Kronländer noch besonders ausgeprägt und die Einordnung in die Gesamtheit erschwert. Zu den zahlreichen natürlichen Gegensätzen, die Klima, Geographie, Nationen und dergleichen mit sich bringen, kommt also noch die künstlich aufrechterhaltene Verschiedenheit der Kronländer. Dieser Zustand bringt es mit sich, daß eine ganze Reihe von Problemen, die ohnehin schwer genug zu lösen sind, versiebzehnfacht werden. Wir haben nicht eine, sondern siebzehn Verwaltungsreformen und Lösungen der nationalen Fragen zustandezubringen.

Warum haben wir die Kronländer? Weil sie historisch entstanden sind. Diese Frage bringt uns also nicht weiter; wir müssen vielmehr fragen: Sind die Kronländer notwendig?

Geographische, strategische, ökonomische Interessen, dynastischer Ausdehnungstrieb und dergleichen mehr hatten den Kronländern ihre Grenzen gezogen. Es waren ja einmal selbständige Gebiete. Die Grenzen der Heeres-, Wirtschafts- und Verkehrsgebiete sind indessen weit über den Umfang der Kronlandsgrenzen hinausgewachsen, fallen heute mit den Staatsgrenzen zusammen und werden selbst in diesem weiten Umfang oft noch als zu eng empfunden. Innerhalb dieser Grenzen bestehen heute nur noch die nationalen Gemeinschaften, die sprachlich und kulturell zusammenhängen und vielfach geschlossene Gebiete bewohnen. Aber gerade diesen realen Gemeinschaften trägt die Kronlandsgrenze nicht Rechnung. Man bedauert es so oft, daß ökonomische und strategische Rohstoffgebiete einen Teil der Staatsgrenze erzeugen, der natürlicherweise Siedlungsgebiete zerschneidet — aber welche Rohstoffgebiete ergeben es, daß innerhalb des Staates Kronlandsgrenzen die Nationen zerreißen, daß Minoritäten sittlich abgetrennt und ausschließlich politischen Raumzwecken ausgeliefert werden? Wir haben innerhalb Oesterreichs „strategische Kronlandsgrenzen", die wir nicht brauchen. (Raum.) Strategisterreich will doch mit Steiermark keinen Krieg führen und sich auf dem Semmering verteidigen. Oder sind etwa die böhmischen Randgebirge, die von Tausenden Mähren, hundertten Straßen, tausenden Trägheiten durchquert werden, eine Verkehrsgrenze für ein Industrieland, dessen Handel auf Sammung und Trieb daliert? Als selbständige Gebiete sind ja die Kronländer heute unmöglich geworden. Sie könnten eine moderne Armee allein weder aufhalten noch verpflegen — als wirtschaftsgebiete sind sie zu klein und bedürfen reichhaltig, um floriert zu bestehen. Ihre Grenzen sind „obsolet" geworden (Strategie, Industrialisierung) — sie erfüllen keinen Zweck mehr und erschweren die Lösung der nationalen Frage.

Warum erhält man aber dann die Länder? Weil sie historisch und emotiv bedingt sind — weil unsere Verfassung auf sie zugeschnitten ist, weil es sehr schwer ist, diesen gewachsenen Komplex von Einrichtungen umzugestalten, und schließlich, weil es in den Ländern ein Zusammengehörigkeitsgefühl — Heimat geschaffen habe. In übrigen gehen natürlich darüber, was an die Stelle des Bestehenden zu setzen sei, die Meinungen auseinander. Im allgemeinen können zwei Gruppen unterschieden werden: Die eine gibt die Aufhebung der Kronländer für möglich und die entgegenstehenden historischen Hindernisse für überwindlich. Das sind vor allem Industrialisten (Lemberg), Klativisten (Wien) und Mähren (Brünn). Die andere Gruppe hält die historischen Tatsachen momente, die in der Kronlandsverfassung liegen, für so gewichtig, daß sie nur einen allmählichen Uebergang zur Ueberwindung der Kronlandsidee für möglich halten (so vor allem v. Lamm) oder auch nur eine Umbildung der Kronlandsverfassungen entsprechend den dringenden Bedürfnissen und ihre Reinigung von den veralteten Belastungen anstreben. Diese Gruppe befaßt sich eingehend mit der Kritik der Mißstände in der bestehenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganisation und mit den Maßnahmen, die zu ihrer Behebung unmittelbar erforderlich sind.

Der Kardinalfehler des geltenden Systems liegt im Nebeneinander- und Gegeneinanderarbeiten von Gesetzgebung und Verwaltung in Staat und Kronland. Während derzeit Staats- und Landesgesetze gleichberechtigt sind in Zahl und Kronland. Während derzeit Staats- und Landesgesetze gleichberechtigt sind im Falle eines Konfliktes zähflüssig beiden Gruppen gleichmäßig gilt, daß das jüngere Gesetz maßgebend sei — soll nach dem Wunsche der meisten Gutachter in Zukunft der mechanische Grundsatz gilt, daß das Landesgesetz bricht, daß also im Konfliktsfalle das Staatsgesetz vor dem Landesgesetz den Vorzug habe. Um ferner die zahlreichen Kompetenzkonflikte und Kompetenzüberschreitungen der Staats- und Landesgesetzgebung zu vermeiden, soll „die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung zur Abgrenzung ihrer Kompetenz gegenüber der Landesgesetzgebung gesetzlich festgelegt" werden (Brauchberg und in jedem Falle die Allzuständigkeit der übrigen